



Vaduz, 10. Januar 2022

Regierung des
Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Infrastruktur
und Justiz
Justizministerin
Dr. Graziella Marok-Wachter
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

**Vernehmlassung betreffend die Abänderung des Personen- und
Gesellschaftsrechts (PGR) sowie weiterer Gesetze**

Sehr geehrte Frau Justizministerin,
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit zur
Stellungnahme zum im Betreff genannten Vernehmlassungsbericht und äussert sich dazu gerne
wie folgt:

Zu Art. 171 Abs. 1a Ziff. 1 PGR

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer begrüsst die Abänderung grundsätzlich. Es stellt
sich allerdings die Frage, ob es nicht nützlich wäre, dass man genauere Ausführungen zur
Feststellung der Identität der Teilnehmenden im Gesetz aufnehmen sollte, allenfalls ergänzt
durch demonstrative Beispiele.

Zu Art. 400 Abs. 1 PGR

Sollte diese Änderung im Zuge des Gesetzgebungsprozesses umstritten sein und ersatzlos
gestrichen werden, wird die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer allenfalls eine
entsprechende Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes für Rechtsanwaltsgesellschaften in
Betracht ziehen.

Zu Art. 900 Abs. 1 PGR

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer begrüsst den Wunsch zur Klarstellung der Eintragungspflicht. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die genannte Änderung das gewünschte Resultat bringt. Während in den Erläuterungen von «liechtensteinischen» Treuhänderschaften die Rede ist, fehlt im Gesetz ein entsprechender Hinweis. Es gibt auch keine Legaldefinition im PGR.

Gemäss dem aktuellen Wortlaut muss eine Treuhänderschaft immer dann eingetragen werden, wenn es einen Bezug zu Liechtenstein gibt. Die Eintragungspflicht besteht nämlich immer dann, wenn nebst dem zeitlichen Erfordernis von einer Dauer über zwölf Monaten der Treuhänder oder bei Mittreuhändern wenigstens einer derselben seinen Wohnsitz bzw. Sitz im Inland hat. Bei der neuen Formulierung würde dieses aktuelle Identifikationsmerkmal wegfallen. Dies könnte zu noch mehr Unsicherheiten führen. Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer schlägt deshalb vor, dass man das Gesetz dahingehend präzisiert, dass die Eintragung bei allen «liechtensteinischen» Treuhänderschaften vorsieht. In den Erläuterungen zum Bericht und Antrag könnte man dann umschreiben, wann es sich um eine «liechtensteinische» Treuhänderschaft handelt (allenfalls mit Verweis auf das Übereinkommen über das auf Trust anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung).

Zu Art. 945 Abs. 7 PGR

Die explizite Erwähnung der Rechtsanwälte in Art. 945 Abs. 7 PGR wird begrüsst.

Änderung von Bezeichnungen im PGR

Bei der vorliegenden Abänderung des PGR handelt es sich an verschiedenen Stellen um Bezeichnungsänderungen („amtliches Publikationsorgan“ statt „amtliche Publikationsorgane“ oder „Landeszeitungen“ beispielsweise in den Art. 126 Abs. 2, Art. 138 Abs. 2 oder Art. 291a Abs. 3 PGR).

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer erlaubt sich die Frage aufzuwerfen, ob diese Änderungen allenfalls in einem „III. Änderung von Bezeichnungen“ zusammengefasst werden könnten, indem an dieser zentralen Stelle die Anweisung ergeht, dass die überholten Bezeichnungen in den zu benennenden Artikeln jeweils durch die neue Bezeichnung in der grammatikalisch richtigen Form zu ersetzen sind.

Zu Art. 386 Abs. 1a SR

Wir begrüßen, dass unser bereits länger diskutiertes Anliegen für die pfandrechtliche Behandlung von Inhaberaktien, eine Lösung zu finden, nun geregelt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Diana Hilti

Geschäftsführerin